

# Markt Marktschellenberg

## Konsolidierte Satzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Marktes Marktschellenberg (BGS-WAS).

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Marktschellenberg folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung:

### § 1 Beitragserhebung

Der Markt erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das gesamte Gemeindegebiet einen Beitrag.

### § 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht.

Ein Betrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

### § 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Satz 2 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist.
3. § 2 Satz 2 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

### § 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### § 5 Beitragsmaßstab<sup>1</sup>

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- Bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m<sup>2</sup>,
- Bei unbebauten Grundstücken auf 2.000m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1, Alternative 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung erreckende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

### **§ 6 Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

- |   |        |
|---|--------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 1,69 € |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschoßfläche     | 4,24 € |

### **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

### **§ 7a Ablösung des Beitrags**

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

### **§ 8 Gebührenerhebung**

Der Markt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

### **§ 8a Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q<sub>n</sub>) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2)<sup>2</sup>Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 5 m <sup>3</sup> /h	147,00€/Jahr
bis 10 m <sup>3</sup> /h	174,00€/Jahr
über 10 m <sup>3</sup> /h	210,00€/Jahr

### **§ 9 Verbrauchsgebühr**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge der aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Markt zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3)<sup>3</sup>Die Gebühr beträgt 1,75 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4)<sup>4</sup>Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,75 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

<sup>2</sup>§8a Abs. 2 geändert am 01.12.2009 (Amtsblatt des Landkreises BGL Nr. 49 vom 15.12.2009), §8a Abs. 2 geändert am 29.11.2011 (Amtsblatt des Landkreises BGL Nr. 49 vom 06.12.2011), §8a Abs. 2 geändert am 01.12.2015 (Amtsblatt des Landkreises BGL Nr. 49 vom 08.12.2015)

<sup>3</sup>§9 Abs. 3 geändert am 20.12.2005 (Amtsblatt des Landkreises BGL Nr. 52 vom 27.12.2005), §9 Abs. 3 geändert am 01.12.2009 (Amtsblatt des Landkreises BGL Nr. 49 vom 15.12.2009, §9 Abs. 3 geändert am 29.11.2011 (Amtsblatt des Landkreises BGL Nr. 49 vom 06.12.2011), §9 Abs. 3 geändert am 01.12.2015 (Amtsblatt des Landkreises BGL Nr. 49 vom 08.12.2015)

<sup>4</sup>§9 Abs. 4 geändert am 20.12.2005 (Amtsblatt des Landkreises BGL Nr. 52 vom 27.12.2005), §9 Abs. 4 geändert 01.12.2009 (Amtsblatt des Landkreises BGL Nr. 49 vom 15.12.2009, §9 Abs. 4 geändert am 29.11.2011 (Amtsblatt des Landkreises BGL Nr. 49 vom 06.12.2011), §9 Abs. 4 geändert am 01.12.2015 (Amtsblatt des Landkreises BGL Nr. 49 vom 08.12.2015)

## **§ 10 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Markt teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

## **§ 11 Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zu Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 12 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

## **§ 13 Umsatzsteuer**

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

## **§ 14 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrag- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung Auskunft zu erteilen.

## **Übergangsregelung<sup>5</sup>**

Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung.

---

## **Wichtiger Hinweis zur Satzung**

**Diese konsolidierte Satzung stellt keinen Neuerlass und keine Ergänzung zur aktuellen Satzung vom 25.07.2000 dar.**

Es handelt sich hierbei um eine **konsolidierte Satzung**, in der keine neuen inhaltlichen Änderungen vorgenommen wurden, sondern lediglich alle bisherigen Änderungen und Ergänzungen in einem Dokument zusammengefasst wurden.

Sie soll helfen, alle Regelungen und Bestimmungen übersichtlich darzustellen, sodass die Gültigkeit und Anwendung der jeweiligen Vorschriften klar ersichtlich sind.

---

<sup>5</sup>Die „Übergangsregelung“ wurde zum 01.06.2010 ergänzt (Amtsblatt des Landkreises BGL Nr. 23 vom 08.06.2010)